

ter Johannitern und Templern, sowie mit Juden aus Lincoln und sogar London. Päpstlich delegierte Richter kommen öfters vor, meist richtig als „judges delegate“, Nr. 12 irrig als „papal legates“ bezeichnet. Ein knappes Glossar S. 513f. erleichtert die Benutzung, aber vieles wird vorausgesetzt, z. B. Nr. 248 „d. ob.“ (*denarius obolus*, Halbpennig), Nr. 1206 „selion“, lat. *sellio* (Streifen in der Ackerflur, Gewinn), Nr. 947 „toft“, lat. *toftus* (Gehöft); ausdrücklich erklärt wird immerhin „perch“, lat. *perca*, *pertica*, *perticata* (Stange, eine Maßeinheit, heute engl. rod, dt. Rute, vgl. S. L). Nr. 1084 verfügt Mitte 13. Jh. ein Walter, Sohn des Walter von Gaytun in Lincolnshire, über 2 Schilling, und zwar auch für den Fall, dass er aus Jerusalem nicht zurückkehrt. Nr. 561 heißt es: *et duos selliones inter terram Roberti filii Odonis et terram Walteri filii Roberti et buttant super Igelemare*; wenig später folgt *et buttant super Mikelgate*. Richtig ist wahrscheinlich *buttam* von lat. *butta*, engl. butt of land, dt. Ende eines Landstücks. Insgesamt aber wirkt die Publikation zuverlässig; nützlich ist sie allemal. Vor allem die wirtschaftsgeschichtliche Auswertung des dargebotenen Materials verspricht noch manch interessante Ergebnisse. K. B.

Elizabeth A. R. BROWN / Alan FOREY, *Vox in excelso* and the Suppression of the Knights Templar: The Bull, Its History, and a New Edition, *Mediaeval Studies* 80 (2018) S. 1–58, edieren die Bulle, mit der Papst Clemens V. auf dem Konzil von Vienne am 22. März 1312 formell die Auflösung des Templerordens vollzog, und diskutieren gründlich ihren Stellenwert und ihre Überlieferung. Von den später erlassenen Bullen *Ad providam* und *Considerantes dudum* bald in den Schatten gestellt, ist *Vox in excelso* lediglich in drei ma. Abschriften erhalten; eine weitere, auf die letztlich die Edition der Brüder Villanueva im frühen 19. Jh. zurückging, ist verschollen. Die Vf. berücksichtigen folglich im kritischen Apparat nicht nur die Lesarten der Hss., sondern auch diejenigen der früheren Drucke. Verzeichnet werden auch Abweichungen und Übereinstimmungen im Verhältnis zu zwei früheren Bullen, die Clemens V. 1308 während der Ermittlungen gegen den Orden erlassen hatte. V. L.

Sebastian ROEBERT, *The Nominations of Elionor of Sicily as Queen-Lieutenant in the Crown of Aragon: Edition and Commentary*, *Mediaeval Studies* 80 (2018) S. 171–229, befasst sich – auf der Basis von beigegebenen kritischen Editionen von insgesamt acht größtenteils unveröffentlichten Urkunden aus den reichen Beständen des Arxiu de la Corona d'Aragó (Barcelona), davon zwei Originalen – mit der sechsfachen Ernennung von Eleonore von Sizilien (1325–1375, Königin 1349–1375), der dritten Frau König Peters IV. des Zeremoniösen von Aragón (1336–1387), zu dessen Stellvertreterin (*locumtenens generalis*, *procuratrix* (*generalis*) bzw. *gubernatrix*) in der Zeit von 1358 bis 1374 sowie mit der Weitergabe der *procuratio* von Eleonore an den Infanten Graf Raimund Berengar von Empúries. Zu der in der Regel zeitlich begrenzten Stellvertretung durch die Königin kam es, wenn der König selbst, vorwiegend aus militärischen Gründen, nicht am Hof anwesend sein konnte oder wichtige Entscheidungen seines über Aragón weit hinausgehenden Reiches delegieren musste. Auch wenn, wie der Vf. in seiner instruktiven Einleitung erläutert, diese formal und